

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XV

Herausgegeben von DIETER SIMON



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1988

Mittelalterliche Bußbücher und sexuelle Normalität

VON MATTHIAS SCHWAIBOLD

I. Zum Gegenstand

Das Thema der folgenden Überlegungen¹ – das menschliche Geschlechtsleben – gehört zum Fundus offenbar immer wieder aktueller Probleme. Ich will mich aber nicht mit dem Ende einer Periode scheinbarer sexueller Freiheit beschäftigen, sondern im Gegenteil in Richtung der Anfänge einer sehr realen Unfreiheit zurückgehen. "Man gibt sich heute gern der Meinung hin, daß die Sexualität in der zeitgenössischen Erfahrung die Wahrheit ihrer Natur wiedergefunden habe, welche lange Zeit im Schatten gestanden sei . . . , daß sie erst heute von unserer positiven Scharfsichtigkeit entziffert werden könne, um endlich ans volle Licht der Sprache treten zu dürfen. Doch niemals hatte die Sexualität eine unmittelbarere und natürlichere Bedeutung und ein größeres 'Glück des Ausdrucks' als in der christlichen Welt der gefallenen Körper und der Sünde."²

Diese Feststellung will ich anhand einer verstärkt das Interesse der Historiker³ findenden Literaturgattung überprüfen. Daß diese unter Umständen auch die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker⁴ auf sich ziehen könnte, halte ich für nicht ausgeschlossen. Ich beschränke mich auf die sogenannten Bußbücher und damit auf einen bestimmten zeitlichen Rahmen, der sich etwa vom 7. bis in das 12. Jahrhundert spannt.

¹ Leicht überarbeitete und mit Fußnoten ergänzte Fassung eines 1987 in der Werner-Reimers-Stiftung gehaltenen Vortrags im Rahmen des Symposiums: Die Reaktion der Normalen.

² MICHEL FOUCAULT, Vorrede zur Überschreitung (= Préface à la transgression), in: WALTER SEITTER (Hg.), Michel Foucault. Von der Subversion des Wissens, München 1974, S. 32.

³ Neben den unten in FN 33 genannten Editionen neueren Datums ist für den deutschen Sprachraum namentlich auf die Beiträge RAYMUND KOTTJES, insbesondere seine Miscelle: Eine wenig beachtete Quelle zur Sozialgeschichte: Die frühmittelalterlichen Bußbücher – Probleme ihrer Erforschung, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 73 (1986), S. 63 – 72, hinzuweisen.

⁴ Immerhin eröffnet im letzten Band der Savigny-Zeitschrift ein Aufsatz von einem Kenner der Materie die kanonistische Abteilung: FRANZ KERFF, Das sogenannte Paenitentiale Fulberti, in: SZKan 104 (1987), S. 1 – 40.

Nach einigen Bemerkungen zur Entwicklung der kirchlichen Bußdisziplin (II)⁵, einer Charakterisierung der Bußbücher (III)⁶ und einer Skizzierung christlicher Grundpositionen zur Sexualität (IV)⁷ betrachte ich vier Formen sexueller Devianz im Spiegel dieser Bußbücher näher (V). Hieran knüpfe ich abschließend einige Beobachtungen zur Entstehung und Durchsetzung einer – überwundenen – Sexualmoral (VI, VII).

Vorweg sei festgehalten, daß ich nicht danach frage, ob die in den Bußbüchern beschriebenen Verhaltensweisen auch noch heute als 'normal' bzw. 'abnormal' gelten können; unter rechtshistorischen Gesichtspunkten scheint mir nur der Umstand relevant, daß bestimmte Verhaltensweisen beschrieben und mit Sanktionen belegt werden⁸. Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen, daß im untersuchten Zeitraum zölibatäre Kleriker die Kompetenz in Anspruch nahmen, über körperliche Liebe, also ein Gebiet, auf dem ihnen per definitionem keine Erfahrung zukam, bindende Verhaltensregeln aufzustellen, und müssen uns die Frage nach deren sachlicher oder juristischer Legitimation verknäufeln.

Dabei untersuche ich nicht die tatsächliche Auferlegung und den Vollzug der angedrohten Sanktionen, sondern nur den sozusagen theoretischen Aspekt: Beschreibung und Mißbilligung.

Unter diesem Gesichtspunkt treffen wir auf eine Vielzahl 'devianter' Verhaltensweisen, die ich aber nicht in allen Einzelheiten untersuchen will.

Es sollen also nachfolgend weder die einzelnen Formen von 'Unzucht' aufgelistet werden noch die jeweils angedrohten Bußen, z.B. für '*effundens semen in os femine*'⁹ mit derjenigen für '*mechantes in labiis*'¹⁰, miteinander verglichen und Gründen für die getroffenen Unterschei-

⁵ Höchst ausführliche Quellenzusammenstellung hierzu OSCAR D. WATKINS, A History of Penance, 2 Bde., New York 1961.

⁶ Näheres Art. 'Bußbücher' von R. KOTTJE und A. J. FRANTZEN, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, München und Zürich 1983, Sp. 1118 – 1123.

⁷ Eine brauchbare Zusammenstellung von Kirchenväterzitaten liefert JOYCE E. SALISBURY, The Latin doctors of the Church on sexuality, in: Journal of Medieval History 12 (1986), S. 279 – 289.

⁸ Vgl. die weit tiefer reichenden Überlegungen von MARIE THERES FÖGEN, Gesetz und Gesetzgebung in Byzanz, in: Ius Commune XIV (1987), S.137 – 158, insb. 138 f., und: DIES., Morsche Wurzeln und späte Früchte, in: Rechtshistorisches Journal 6 (1987), S. 349 – 360, insb. 358 f., je m. w. N.

⁹ Poenitentiale Sangallense tripartitum, ed. H. J. SCHMITZ, Die Bussbücher und das kanonische Bussverfahren. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt, Bd. II, Düsseldorf 1898, Nachdruck Graz 1958, S. 185, Judicium Commeani 8.: 3 bzw. 7 Jahre Buße.

¹⁰ a.a.O. 4 Jahre.

dungen nachgespürt werden. Ebensovienig interessiert das Verhältnis der Kirchenstrafen zwischen Einzeltat und Wiederholung¹¹ noch wie konsequent bei den Strafraumen die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Weihegraden bei geistlichen Tätern einerseits und Laien andererseits¹² durchgehalten wird. Alleine bezüglich dieser Fragen geben die Bußbücher reichen Anlaß zu sorgfältiger Detailforschung.

Vielmehr will ich über eine gewisse Strecke vier verschiedene Arten 'widernatürlicher' Unzucht verfolgen:

Homosexualität, inklusive der lesbischen Variante, bestimmte mit der Homosexualität assoziierte Coitus-Positionen im heterosexuellen Verkehr, Selbstbefriedigung und als einer ihrer Sonderfälle die Unzucht mit Tieren.

Bevor ich zu diesen Einzelheiten komme, scheint es mir nützlich, das Umfeld etwas zu beleuchten, in dem sich die hier untersuchte Literatur situiert.

II. Zur Bußdisziplin der Kirche

Zweifellos haben die Bußbücher und die mit ihnen verbundene Auffassung von Sünde und Beichte Entscheidendes zur Durchsetzung der von den Kirchenvätern formulierten christlichen Sexualmoral¹³ beigetragen. Auch hier verzichte ich auf eine differenzierende Betrachtung der wichtigen Rolle in der theologischen Doktrin, welche diesen Diskussionen zukam¹⁴, und beschränke mich zur Entwicklung des Bußsakraments nur gerade auf eine Feststellung: Die frühchristliche Buße war eine öffentliche¹⁵, und so öffentlich wie das Eingeständnis der begangenen Sünden vor der versammelten Gemeinde war die Ableistung der Buße: Der Sünder geht in Sack und Asche, ist auch räumlich aus der Kirche oder von der Gemeinde ausgeschlossen. Er tritt in einen beson-

¹¹ Rückfall- bzw. Gewohnheitstäter müssen mit etwa doppelter Bußdauer rechnen.

¹² Bischöfen droht meist langjährige Exkommunikation und Deposition, die Strafen sinken mit den Weihegraden und sind – nicht immer! – für Laien am mildesten.

¹³ Bezeichnend daher der Untertitel eines einschlägigen Buches: PIERRE J. PAYER, *Sex and the Penitentials. The Development of a Sexual Code. 550 – 1150*, Toronto u.a. 1984; viel zu freundlich besprochen von D. STRAUCH, in *SZGer* 104 (1987), S. 293 – 295, der aber die juristische Relevanz der Bußbücher sieht (S. 295).

¹⁴ Vgl. F. Russo, *Pénitence et excommunication. Etude historique sur les rapports entre la théologie et le droit canon dans le domaine pénitentiel du IX^e au XIII^e siècle*, in: *Recherches de science religieuse*, 33 (1946), S. 257 – 279 u. 431 – 461, 432 ff.

¹⁵ Auffassungsunterschiede zwischen den Theologen lassen sich gut nachvollziehen in der Rezensionsabhandlung zu Poschmanns "Die abendländische Kirchenbuße...", K. ADAM, *Die abendländische Kirchenbuße vom Ausgang des christlichen Altertums*, in: *Theologische Quartalschrift* 1929, S. 1 – 66, S. 9 – 12.

deren Stand ein – *status poenitentiae*, den BÜßerstand –, der mit Nachteilen verschiedener Art (Bußinterdikte, wie Amtsunfähigkeit oder Trennung vom Ehepartner) verbunden ist¹⁶. Sodann ist – zumindest für die meisten, allzu schweren Sünden – die Vergebung nur einmalig. Im Leben des Sünders wird die Beichte deshalb zunehmend hinausgeschoben und erst auf dem Totenbett geleistet, damit werden das starre Verfahren, die strengen Strafen und die erniedrigende Buße umgangen¹⁷. Im Gefolge der Völkerwanderung hat sich die alte Form der Sündenvergebung nicht halten können¹⁸, worüber das Lamento vieler Kirchenfürsten erhalten ist. Zur Illustration mögen einige Capitula karolingischer Konzilien dienen, an welchen sich das Bemühen der Kirchenoberen um Rückkehr zum alten Bußverfahren ablesen läßt.¹⁹

Man wird hinter diesem erneuten Bemühen um Schaffung von Öffentlichkeit wohl dieselben Motivationen vermuten dürfen, welche den Strafvollzug bis weit in die Neuzeit hinein dominiert haben. Was Michel Foucault über das '*cérémonial du châtement public*' gesagt hat, kann auch für das Ritual öffentlicher Buße gelten: "Au coupable de porter en plein jour sa condamnation et la vérité du crime qu'il a commis. Son corps . . . doit être comme le support public d'une procédure qui était restée jusque-là dans l'ombre; en lui, sur lui, l'acte de justice doit devenir lisible pour tous." ²⁰ Die öffentliche Buße dürfte auf Herstellung eines Konsenses darüber, was 'normgerecht' sei, gezielt haben, die private auf eine stärkere Internalisierung.

¹⁶ Vgl. Art. "Buße D. Westkirche", in: LexMA (oben FN 6), Sp. 1130 – 1141, Sp. 1131; CYRILLE VOGEL, Les 'Libri paenitentiales' (Typologie des sources du Moyen Age occidental, 27), Turnhout 1978, S. 34 f.

¹⁷ Vgl. E. GÖLLER, Papsttum und Bußgewalt in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit, in: Römische Quartalschrift 39 (1931), S. 71 – 267, 123, 145 ff.; Art. 'Buße' (oben FN 16), Sp. 1131; ADAM (oben FN 15), S. 4 f.

¹⁸ Art. 'Buße' (oben FN 16), Sp. 1133.

¹⁹ MGH-Concilia 2, 1: a) Concilium Cabillonense A. 813: "XXV. Paenitentiam agere iuxta antiquam canonum constitutionem in plerisque locis ab usu recessit, et neque excommunicandi neque reconciliandi antiqui moris ordo servatur. Ut a domno imperatore impetretur adiutorium, qualiter, si qui publice peccat, publica multetur paenitentia et secundum ordinem canonum pro merito suo et excommunicetur et reconcilietur." (S. 278); b) Concilium Turonense A. 813: "XXII. Episcopis, presbyteris diligenti cautela pertractandum est, qualiter hominibus sua sibi delicta confitentibus tempus abstinendi adscribant, ut iuxta modum peccati paenitentibus abstinencia iudicetur, quoniam varie ab aliquibus sacerdotibus et indiscrete haec iudicia proferuntur. Ideo necessarium videbatur nobis, cum omnes episcopi ad sacrum palatium congregati fuerint, ab eis edoceri, cuius antiquorum liber paenientialis potissimum sit sequendus." (S. 289); c) Appendices ad Concilia A. 813: "XXV. Ut qui publico crimine convicti sunt rei publice iudicentur et publicam poenitentiam agant secundum canones." (S. 297).

²⁰ MICHEL FOUCAULT, Surveiller et punir, Paris 1975, S. 47.

In England und Irland entwickelte sich von Anfang an im Gegensatz zum urchristlichen ein ganz anderes Bußverfahren:²¹ Jede Sünde wurde definiert und mit einer genau taxierten Buße belegt; die Beichte fand nicht mehr öffentlich, sondern im Geheimen, allein vor dem Priester oder Bischof statt, der darauf die festgelegte Bußleistung auferlegte: Strenges oder eingeschränktes Fasten von bestimmter Dauer oder an bestimmten Tagen, Kniefälle, Psalmensingen, Gebete, Almosengeben, aber auch gelegentlich Körperstrafen wie Schläge. Derlei konnte allein oder kombiniert verhängt und gelegentlich das eine gegen ein bestimmtes Quantum des anderen ausgetauscht werden.²² Oft verwandte man das aus der antiken Medizin entnommene Rezept 'contraria contrariis sanantur': Der Faule wird mit Arbeit, der Vielfraß mit Fasten, der Ausschweifende mit Enthaltksamkeit kuriert²³. Diese medizinische Analogie drückt sich nicht nur im Titel des 19. Buches des Dekrets von Burchard von Worms aus – *Corrector sive Medicus*²⁴ –, sondern hatte einen weiteren Vorteil: Nunmehr wird – im Gegensatz zur ambrosianisch-augustinischen Auffassung über die Einmaligkeit der Rekonziliation – die Sündenvergebung selbst für Todsünden wiederholbar, der Heilbehandlung durch den Arzt gleich.

Die Bußbücher und damit das neue System hatten sich ab Ende des 6. Jahrhunderts aus Irland kommend via Spanien²⁵ nach West- und Mitteleuropa im Zuge der Rechristianisierung ausgedehnt. Sie halfen, die – wenn überhaupt noch vorhandene – kirchliche Disziplin wieder aufzurichten; der Widerstand derer, die an der alten Form der öffentlichen und einmaligen Buße festhalten wollten, war wenig erfolgreich, bot doch einer nur halb zivilisierten und bestenfalls noch oberflächlich christianisierten Bevölkerung das keltische Bußsystem mehr Anreiz zur Befolgung als das altkirchliche; zudem hatten die Priester eine praktikable Handlungsanweisung in der Hand, während die Bischöfe, welche zur Rückkehr zum alten System mahnten, Vergleichbares nicht anzubieten hatten²⁶. Entsprechend scharf war auch ihre Reaktion auf die Bußbücher, wie zwei andere Texte zeigen²⁷.

²¹ VOGEL (oben FN 16), S. 35 ff.

²² VOGEL (oben FN 16), S. 37 ff., 47 ff.

²³ J. T. McNEILL / H. M. GAMER, *Medieval Handbooks of Penance*, New York 1938, 2. Nachdruck 1979, S. 44 ff.; J. T. McNEILL, *La medicina per il peccato prescritta nei Penitenziali*, in: M. G. MUZZARELLI (Hg.), *Una componente della mentalità occidentale: i Penitenziali nell' alto medio evo*, Bologna 1980, S. 215 – 233.

²⁴ SCHMITZ (oben FN 9), S. 384 f.

²⁵ Vgl. ADAM (oben FN 15), S. 35 f.; VOGEL (oben FN 16), S. 35 f.

²⁶ Art. 'Bußbücher' (oben FN 6), Sp. 1119.

Um die Wende zum 9. Jahrhundert strebte die karolingische Kirchenreform die Rückkehr zur alten Bußdisziplin an – vergeblich: Das neuere System der Bußtaxation hatte sich durch die irische Mission fest auf dem Kontinent verankert. Immerhin führten die Restaurationsversuche zu einer Zweiteilung: Öffentliche und private Beichte und Buße bestanden ab jetzt bis ins 13. Jahrhundert nebeneinander²⁸. Das Verschwinden der Beichtbücher ab dem 12. Jahrhundert hängt mit den Veränderungen rechtlicher und theologischer Art in dieser Zeit zusammen, auf die ich aber nicht näher eingehe²⁹.

III. Zur Charakteristik der Bußbücher

Die ältesten Texte stammen aus irischen Klöstern des 6. und 7. Jahrhunderts³⁰. Diese waren aber nur die Vorbilder für andere Bußbücher, die im Gefolge der irischen Mission entstanden und verbreitet wurden. Daher auch ihre Benennung nach angeblichen oder tatsächlichen Verfassern, wie Poenitentiale Cummeani, Vinniani, Egberti oder nach den Lageorten von Handschriften (Parisiense, Sangallense, Merseburgense). Während die neuere Forschung die Zweifel an der Verfasserschaft bestimmter Personen verstärkt³¹, machen neue Handschriftenfunde

²⁷ MGH-Concilia 2, 1: a) Concilium Cabillonense A. 813: "XXXVIII. Modus autem paenitentiae peccata sua confitentibus aut per antiquorum canonum institutionem aut per sanctorum scripturarum auctoritatem aut per ecclesiasticam consuetudinem, sicut superius dictum est, imponi debet, repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos paenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores (...)" (S. 281); MGH-Concilia 2, 2: b) Concilium Parisiense A. 829: "Cap. XXXII. Ut codicelli, quos penitentiales vocant, quia canonicae auctoritati refragantur, poenitus aboleantur. Quoniam multi sacerdotum partim incuria, partim ignorantia modum paenitentiae reatum suum confitentibus secus, quam iura canonica decernant, imponunt, utentes scilicet quibusdam codicellis contra canonicam auctoritatem scriptis, quos paenitentiales vocant, et ob id non vulnera peccatorum curant, sed potius foveantes palpant, incidentes in illud propheticum: Vae qui consuunt pulvillos sub omni cubito manus et faciunt cervicalia ad decipiendas animas, omnibus nobis salubriter in commune visum est, ut unusquisque episcoporum in sua parrochia eosdem erroneos codicellos diligenter perquirat et inventos igni tradat, ne per eos ulterius sacerdotes imperiti homines decipiant (...)" (S. 633).

²⁸ VOGEL (oben FN 16), S. 40 f.

²⁹ PIERRE MICHAUD QUANTIN, A propos des premières Summae confessorum, in: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 26 (1959), S. 264 – 306; ausführlichst PAUL ANCIAUX, *La Théologie du Sacrement de Pénitence au XII^e siècle*, Louvain/Gembloux 1949; F. BROOMFIELD, *Thomae de Chobham Summa Confessorum*, *Analecta Mediaevalia Namurcensia* 25, Louvain/Paris 1968, S. XI – XXV.

³⁰ Statt vieler ALLEN J. FRANTZEN, *The tradition of penitentiales in Anglo-Saxon England*, in: PETER CLEMOES (et al. Hg.), *Anglo-Saxon England*, Bd. 11, Cambridge (u.a.) 1983, S. 23 – 56.

³¹ Art. 'Bußbücher' (oben FN 6), Sp. 1119 f.; P. W. FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen*, Weimar 1929, S. 220 – 222; FRANTZEN (oben FN 30), S. 30 ff.; VOGEL (oben FN 16), S. 95.

auch die Bezeichnung nach Lageorten zunehmend problematisch und lassen die Gefahr widersprüchlicher Bezeichnungen nur noch größer werden.

Die Bußbücher sind mehr oder weniger systematisch gegliedert, teils kurz und teils lang, manche eigenständiger redigiert und andere bloße Zusammenstellungen älterer Texte. Zuweilen sind neben den Sündenkalogon noch Beichtordines enthalten. Zur aktuellen Forschungslage ist zu bemerken, daß textkritisch und überlieferungsgeschichtlich noch längst nicht alle Fragen geklärt sind, und auch die Sozial- und Mentalitätsgeschichte sich ihrer nur punktuell angenommen hat³². Immerhin liegt eine Reihe moderner kritischer Editionen³³ vor, welche den Rückgriff auf die längst als in vieler Hinsicht unzuverlässig erwiesenen Ausgaben von Schmitz und Wasserschleben³⁴ zum Teil entbehrlich machen.

Inhaltlich sind die Bußbücher im wesentlichen Kataloge der Sünden und der zu ihrer Vergebung aufzuerlegenden Strafe³⁵ – also dem Rechtsatz mit Tatbestand und Rechtsfolge nicht unähnlich; allein dieser Umstand scheint mir schon die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker zu verdienen.

Die hierdurch bewirkte indirekte Vermittlung einer als richtig geltenden Moral – nämlich durch Beschreiben fehlerhafter Verhaltensweisen – dürfte in einer Zeit geringster Litteralität wesentlich mehr als alle patristische Literatur und gelehrte Bibelexegese zur Festigung des Christentums beigetragen haben. Eigentliche kirchenrechtliche Geltung haben die Bußbücher nie erlangt³⁶, was ihrer Bedeutung für die seelsorgerische Praxis aber keinen Abbruch getan hat³⁷. Es dürfte im übrigen auch für die anderen Länder gelten, was Oakley schon 1923

³² Vgl. den Titel von KOTTJES Aufsatz (oben FN 3), die 'Introduzione' der Herausgeberin MUZZARELLI (oben FN 23), v. a. S. 52 – 62, und die Feststellungen VOGELS (oben FN 16), S. 102 – 112.

³³ Vgl. den vorzüglichen Überblick in der von A. J. FRANTZEN verfaßten "mise à jour" zu VOGELS "Libri paenitentiales", Turnhout, 1985, S. 3 – 15. Sie sind zu ergänzen um die Edition des "Paenitentiale Fulberti" von KERFF (oben FN 4).

³⁴ F. W. H. WASSERSCHLEBEN, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, Halle 1851, Nachdruck Graz 1958; H. J. SCHMITZ, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Nach handschriftlichen Quellen dargestellt, Bd. I, Mainz 1883, Nachdruck Graz 1958; sowie Bd. II (oben FN 9). Alleine die Hinweise von FINSTERWALDER (oben FN 31), S. 6 – 9, über die geradezu abenteuerlichen Verfahrensweisen der beiden Herausgeber läßt es allerdings geraten erscheinen, allergrößte Vorsicht walten zu lassen: Unter diesem Vorbehalt stehen denn auch meine Verweise auf diese Ausgaben (nachfolgend mit Wasserschleben, Schmitz I, Schmitz II abgekürzt).

³⁵ VOGEL (oben FN 16), S. 36; Art. 'Bußbücher' (oben FN 6), Definition Sp. 1118.

³⁶ Art. 'Bußbücher' (oben FN 6), Sp. 1119.

³⁷ FRANTZEN (wie FN 30), S. 25; VOGEL (oben FN 16), S. 102 ff.

immerhin ansatzweise für England nachgewiesen hat³⁸: Kirchliches und weltliches Recht ergänzten einander, und was im einen nicht geregelt war, erfuhr seine Reglementierung im anderen³⁹. Dem Rechtshistoriker genügt der Blick allein auf die von weltlicher (Staats-) Gewalt gesetzte Norm nicht mehr, um die rechtliche Realität der Vergangenheit vollständig zu erfassen. Ich wage in dieser Hinsicht zur Begründung einen historischen Exkurs:

Unzucht mit Tieren, Selbstbefriedigung und Beischlafpositionen waren – ausweislich eines Überblicks in der Sekundärliteratur⁴⁰ und im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit von Wortregistern⁴¹ – kein Thema der justinianischen Quellen: der Homosexualität hat sich das römische Strafrecht erst spät und wenig differenzierend angenommen⁴². Lassen wir einmal das Problem der eher rätselhaften *Lex Scantinia*⁴³ und die verschiedenen Hinweise in der nichtjuristischen Literatur auf der Seite und halten uns an die wenigen in Mommsens Strafrecht⁴⁴ als einschlägig genannten Stellen, so ist deren Ertrag eher bescheiden: In D. 48, 5, 9 pr. wird nicht die Homosexualität, sondern die Kuppelei bestraft; das ‘*stuprum cum masculo*’ wird als eines unter verschiedenen Beispielen genannt. In D. 48, 5, 35, 1 wird als eine Form von ‘*stuprum*’ diejenige ‘*cum puero*’ genannt; in D. 47, 11, 1, 2 wird die Todesstrafe für die Entführung eines ‘*puer*’ zur Unzucht angedroht – aber das Delikt kann

³⁸ T. P. OAKLEY, *English Penitential Discipline and Anglo-Saxon Law in their Joint Influence*, New York 1923, passim; DERS., *The cooperation of medieval penance and secular law*, in: *Speculum* (VII), 1932, S. 515 – 524. Ein Teil der englischen Bußbücher bildet in der lange Zeit maßgebenden Textausgabe von B. THORPE, *Ancient Laws and Institutes of England*, 2 Bde., London 1840, den Anfang des 2. Bandes (S. 1 – 289); Das Nebeneinander geistlicher und weltlicher Satzung ist bezeichnend.

³⁹ In dieser Richtung auch W. HARTMANN, *Der Bischof als Richter. Zum geistlichen Gericht über kriminelle Vergehen von Laien im früheren Mittelalter* (6. – 11. Jahrhundert), in: *Römische Historische Mitteilungen* 28 (1986), S. 103 – 124.

⁴⁰ T. MOMMSEN, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, v. a. S. 682 ff.

⁴¹ G. G. ARCHI/A. M. BARTOLETTI COLOMBO, *Legum Iustiniani Imperatoris Vocabularium*, Novellae, Pars Latina, t. 1, Mailand 1977; t. 9, 1979; *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae*, t. 1, Berlin 1903; t. 5, 1939; ROBERT MAYR, *Vocabularium Codicis Iustiniani*, t. 1, Prag 1923, Nachdruck Hildesheim 1965.

⁴² Neuestens EVA CANTARELLA, *Etica sessuale e diritto. L'omosessualità maschile a Roma*, in: *Rechtshistorisches Journal* 6 (1987), S. 263 – 292; einschlägig C. Th. 9, 7, 3 und C. J. 9, 9, 30.

⁴³ Zu diesem rechtshistorischen Phantom JOHN BOSWELL, *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century*, Chicago/London 1980, S. 65 – 69, dessen häufig eigenartige Interpretationen allerdings zu Vorsicht mahnen (vgl. z.B. S. 226 f. zu Ivo von Chartres mit PL 161, Sp. 681 f.; Boswell unterschlägt die cap. 88 und 92), und ausführlich CANTARELLA (oben FN 42), S. 264 – 275. Ebenfalls einschlägig zur Frage D. S. BAILEY, *Homosexuality and the Western Christian Tradition*, London u. a. 1955.

⁴⁴ MOMMSEN (oben FN 40), S. 703 f.

auch an einer 'mulier' oder 'puella' begangen werden. In Inst. 4, 18, 4 wird Homosexualität – unklassisch – der Lex Iulia de adulteriis unterstellt.

Justinian begründet die Todesstrafe für Homosexuelle bei Rückfall bezeichnenderweise mit der Furcht, es möge sich Gottes Rache an Sodom und Gomorrah wiederholen und befließigt sich bei der Tatbestandsumschreibung des gemeinten Verbrechens größter Zurückhaltung⁴⁵.

Aus diesem Schweigen der römischen Quellen ergibt sich, daß später die legistische Literatur für unser Thema ein steiniger Boden ist; die hier angeschnittenen Fragen wurden von den Glossatoren höchstens am Rande behandelt; so ist uns zum Beispiel aus deren Spätphase mehrfach ein Martinus de Fano (gest. 1272) zugeschriebenes Spottgedicht auf Homosexuelle überliefert⁴⁶. Die glossa ordinaria ist an den vorher genannten Stellen⁴⁷ so wenig informativ wie spätere Kommentierungen.

Die germanischen Volksrechte sind ebenfalls wenig ergiebig, vereinzelte Bestimmungen, welche die Kastration Homosexueller vorschreiben⁴⁸, bestätigen durch ihre Seltenheit die Annahme, daß das Geschlechtsleben zu normieren nicht zu den wesentlichen Inhalten der *leges barbarorum* gehörte⁴⁹. Damit erklärt sich, weshalb die romanistische Rechtswissenschaft wenig zu unserer Fragestellung beiträgt. Erst die Statutarrechte füllen diese 'Lücke' aus, die aber nur deshalb überhaupt als eine solche empfunden werden konnte, weil sich eine christliche Sexualmoral hat durchsetzen und die Umsetzung ihrer Inhalte in Rechtssätze bewirken können⁵⁰.

⁴⁵ Nov. 77 und 141.

⁴⁶ Vgl. die von BOSWELL (oben FN 43), S. 392 gegebene Version mit denjenigen von G. DOLEZALEK, *Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iustiniani*, Erster Halbband, (Ius Commune – Sonderhefte 23), Frankfurt 1985, S. 117, aus der Hs Assisi, BC 220, die Boswell nicht erwähnt.

⁴⁷ Eingesehen habe ich die Druckausgabe der Accursischen Glosse im *Corpus Glossarum Juris Civilis*, IX (Glossa in Dig. Novum), Turin 1968, X (Glossa in Codicem), XI (Glossa in Volumen), Turin 1969.

⁴⁸ Lex Visigothorum, 3, 5, 4, hgg. von KARL ZEUMER, in: MGH, *Leges Nationum Germanicarum*, t. 1, *Leges Visigothorum*, Hannover/Leipzig 1902, Nachdruck 1973; ergebnislos in dieser Hinsicht: E. OSSENBRÜGGEN, *Das Strafrecht der Langobarden*, Schaffhausen 1863, Nachdruck Aalen 1968; Hinweise auf *fornicatio* bei G. KÖBLER, *Wörterverzeichnis zu den Leges Langobardorum*, Gießen 1977, S. 65, nichts dagegen in DERS., *Wörterverzeichnis zu den den Leges Burgundionum, Saxonum, Thuringorum und Frisionum*, Gießen 1978.

⁴⁹ Entsprechend gespenstisch die Spätfolgen solcher Stellen, die sich aus dem jedenfalls für einen jüngeren Rechtshistoriker eindrucklichen Nachruf HERMANN NEHLSSENS auf K. A. Eckhardt, in: SZGer 104 (1987), S. 497–536, S. 516 – 518 ergeben.

⁵⁰ Uneingeschränkt im selben Sinne, aber ohne Rückgriff auf die Bußbücher, G. DAHM, *Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter*, Berlin/Leipzig 1931, S. 439 – 443.

Deren Vorläufer in den vier genannten Themenbereichen in der Zwischenperiode vom 7. bis zum 12. Jahrhundert zu verfolgen, ist ein weiteres Ziel dieses Beitrags.

IV. Christliche Grundpositionen zur Sexualität

Daß die christliche Kirche eine ausgeprägt sexualfeindliche Einstellung von Anfang an bekundet hat, bedarf keiner näheren Erläuterungen. Aus den Schriften der Kirchenväter, allen voran Ambrosius, Augustinus und Hieronymus, lassen sich genügend Belege hierfür anführen⁵¹, deren Exegese aber sowenig wie die der einschlägigen Bibelstellen, auf die sie gestützt werden, meine Aufgabe ist.

Ich halte mich auch nicht damit auf nachzuzeichnen, wie sich diese einzelnen patristischen Positionen in der Folgezeit haben durchsetzen können oder nicht. Hier kommt es nur darauf an, die allgemeine Richtung – ohne Rücksicht auf die durchaus vorhandenen Differenzierungen – in einem Satz festzuhalten: Wenn überhaupt Sexualität, dann nur in der Ehe, und auch dort nur zwecks Zeugung von Nachkommen⁵². Diese, durchaus zugespitzte Formulierung des Grundgedankens erklärt zugleich, weshalb die nachfolgend zu betrachtenden Formen von Sexualität als deviant betrachtet werden konnten: Weder Selbstbefriedigung noch Verkehr mit Tieren, ganz zu schweigen von gleichgeschlechtlichen Beziehungen finden innerhalb der doppelten Schranke von Ehe und Ehezweck statt; daß selbst der eheliche Verkehr – und wenn er auch ausschließlich auf die Zeugung von Nachkommen gerichtet wäre – weiteren Einschränkungen unterlag⁵³, kann man nur mit der Auffassung erklären, daß sich der Akt auf das mechanisch-biologisch Notwendige zu beschränken und der – praktisch unvermeidliche – Lustgewinn so

⁵¹ S. oben FN 7.

⁵² J. T. NOONAN, Jr., baut sein ganzes Buch *Contraception. A History of Its Treatment by the Catholic Theologians and Canonists*, Cambridge, Mass. 1965 (Nachdruck 1966), auf diesem Gedanken auf. – Seine Tabelle auf Seite 164 erweist sich bei näherem Hinsehen als unzuverlässig: Er nennt für Merseburg B lediglich 'coitus interruptus', nicht aber, daß 'Contraception by potion' dort genannt wird (vgl. *Wasserschleben*, S. 430, c. 13); für Merseburg A vermeldet er nicht die 'Abortion' (vgl. *Wasserschleben*, S. 395, c. 33 und S. 396, c. 56); 'Abortion' steht bei Finnian in Nr. 20 (nicht 19 – vgl. L. BIELER, *The Irish Penitentials*, Dublin 1963 [nachfolgend abgekürzt Bieler], S. 78 ff.); Columban pönalisiert natürlich auch Tötung (A 3, B 1, vgl. Bieler, S. 96 ff.); das Altirische Bußbuch bestraft auch Abtreibung (Binchy, in Bieler, S. 272 § 6), um nur einige Unstimmigkeiten zu nennen.

⁵³ Im vorliegenden Zusammenhang einschlägig J.-L. FLANDRIN, *Un temps pour embrasser. Aux origines de la morale sexuelle occidentale (VI^e – XI^e siècle)*, Paris 1983.

gering als möglich⁵⁴ zu bleiben habe. Mir geht es – wie gesagt – um die Reaktion auf Formen außerhalb der Ehe gesuchter Lustbefriedigung.

V. Die sexuell devianten Verhalten im einzelnen

Der folgenden Darstellung liegt die Einsichtnahme in alle bis auf eines⁵⁵ der von Frantzen⁵⁶ im Anschluß an Vogel⁵⁷ aufgelisteten Bußbücher zugrunde. Das Fehlen einer durchgehenden Zählung der Poenitentialia und einer Konkordanz zwischen dem Hauptband und der 'mise à jour' haben die Arbeit mitunter außerordentlich erschwert, aber auch kleine Unstimmigkeiten zutage gefördert: So hat Frantzen wohl unabsichtlich ein Bußbuch übergangen⁵⁸ und die Doppelnennung eines andern durch Vogel⁵⁹ nicht klargestellt. Es scheint mir deshalb nützlich, im Anhang eine auf keinen eigenen Handschriftenforschungen beruhende Gegenüberstellung der Bußbücherlisten vorzulegen. Neben den in der Tabelle aufgeführten 85 eigentlichen Poenitentialia (einschließlich des bei Vogel und Frantzen fehlenden Merseburgense B⁶⁰) habe ich die Bußsummen des Alain de Lille, des Robert von Flamborough, des Johannes de Deo (auf Mikrofilm) und des Thomas Chobham herangezogen⁶¹: Sie zeigen den eintretenden Wandel von einer rechtssatzähnlichen Tarifbuße zu einer auf psychologische Wirkung ausgerichteten Bußtheologie eindeutig.

a) Homosexualität

Das Verhalten wird auf zwei Arten bezeichnet: Entweder wird der aus der Bibel stammende Begriff 'Sodom' in irgendeiner Ableitung verwen-

⁵⁴ Näheres bei NOONAN (oben FN 52), S. 196 f.

⁵⁵ Poenitentialia Bobbiense II/Seebass (Nr. 27 meiner Zählung).

⁵⁶ Oben FN 33, S. 19 – 46.

⁵⁷ Oben FN 16, S. 60 – 94.

⁵⁸ Pseudo-Edgar (VOGEL, oben FN 16, S. 86 – Nr. 68 meiner Zählung) fehlt sowohl in der Liste FRANTZEN als auch ebendort S. 46.

⁵⁹ Das Poenitentialia Pseudo-Egberti findet sich bei VOGEL (oben FN 16) auf S. 73 (Nr. 30) und auf S. 86 (Nr. 67).

⁶⁰ WASSERSCHLEBEN (oben FN 34), S. 429 – 433. Laut G. HÄGELE, Das Paenitentialia Vallicellianum I, Sigmaringen 1984, S. 35 FN 70, besteht engste Übereinstimmung mit dem Poenitentialia Hubertense.

⁶¹ FRANTZEN (oben FN 33), S. 45 f. – Mehr Material hat kein Autor einschlägiger Vorstudien herangezogen: FLANDRIN (oben FN 53), zählt zwar auf S. 166 – 168 57 Bußbücher auf, infolge Doppelzählungen und Verwechslungen handelt es sich aber höchstens um 47 verschiedene; BAILEY (oben FN 43), nennt S. 101 12, NOONAN (oben FN 52), S. 153 22 und S. 164 18, PAYER (oben FN 13), S. 205 – 213 40, und R. S. CALLEWAERT, Les pénitentiels du moyen âge et les pratiques anticonceptionnelles, in: La vie spirituelle, Suppl. 74 (1965), S. 339 – 366, spricht S. 351 von 'une quarantaine'.

det oder eine hiervon unabhängige, aber inhaltsgleiche Umschreibung gebraucht: "*faciens . . . fornicationem sodomitam*" (Gildas, 1), "*qui faciunt scelus virile ut sodomite*" (Cummean, II, 9), "*fornicaverit sicut sodomitae fecerunt*" (Martenianum, 50, 4) ⁶²; oder "*vir cum alio in re irrationali* (se polluit)" (Pseudo-Egbert, II, 6), "*Qui peccat cum masculo coitu femineo*" (Laurentianum 38), "*mixti fuerint aut cum hominibus sui generis*" (Arundel 38), "*Si quis masculus cum masculo fornicatus fuerit*" (35 Kapitel, VII, 10) ⁶³.

Hierunter hat man sich wohl jede homosexuelle körperliche Vereinigung vorzustellen.

Gelegentlich wird allerdings präzisiert: Nicht selten wird der Analverkehr ausdrücklich genannt, sei es als "*(viri) in terga vero fornicantes*" (Cummean, (X) XI, 15), sei es als "*si in terga fornicaverint*" (Sangallense tripartitum, III, 13) ⁶⁴. Eine andere Spielart gleichgeschlechtlichen Verkehrs bezeichnen die Bußbücher mit "*viri inter femora fornicantes*" (Regino, II, 250) oder mit "*Si quis fornicatur inter femora*" (Fulbert, 14) ⁶⁵. Ganz unverblümt beschreiben andere Autoren, was sie meinen: "*Si cum masculo intra coxas, ut quidam facere solent, fornicationem fecisti, ita dico, ut tuum virile membrum intra coxas alterius mitteres, et sic agitando semen effunderes*" (Burchard, 108), oder "*Si in manu alterius, si tu in manibus illius et ille in tuis, alternatim peccastis*" (Summa de iudiciis, VIII, 66) ⁶⁶. Ob der häufig verurteilte orale Verkehr sich auf gleichgeschlechtliche Partner bezieht, ist nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden: "*Qui semen in os miserit*" (Umbrensiun, II, 15) oder "*Si quis labiis mechatur*" (Vindobonense A, 55) ⁶⁷ läßt jedenfalls Interpretationen zu. Tatsächlich finden sich nur zwei eindeutige Verurteilungen des heterosexuellen Oralverkehrs im Poenitentiale Sangallense tripartitum und im Altirischen Poenitentiale⁶⁸. Gelegentlich wird auch lesbischer

⁶² Bieler, S. 60; Bieler, S. 114; SZKan 1914, S. 384.

⁶³ Wasserschleben, S. 324; Schmitz I, S. 788; Schmitz I, S. 448; Wasserschleben, S. 509.

⁶⁴ Bieler, S. 128; Schmitz II, S. 186.

⁶⁵ WASSERSCHLEBEN, Reginonis Abbatis Prumiensis libri duo . . ., Leipzig 1840, Nachdruck Graz 1964, S. 312; SZKan 1987, S. 30 – unzutreffend daher KERFF, S. 36 f. zu dieser Sentenz, wenn er meint, die Strafe für Wiederholungstäter 'inter femora' finde sich nur bei Fulbert und im Parisiense, denn sie ist zumindest noch im Remense (ed. F. B. ASBACH, Das Poenitentiale Remense und der sog. Excarpus Cummeani, Regensburg 1975, S. 28 § 31), Pseudo-Theodor (Wasserschleben, S. 574, I, 16, 8), bei Cummean (Bieler, S. 128, [X] XI, 14) und Egbert (Wasserschleben, S. 237, V, 18) anzutreffen.

⁶⁶ Wasserschleben, S. 653; Schmitz II, S. 505.

⁶⁷ Finsterwalder, S. 291; Schmitz II, S. 354.

⁶⁸ Für das Sangallense oben FN 9; vgl. das verschleiende 'etc.' in der Übersetzung von E. J. GWYNN, An Irish Penitential, in: Ériu (VII), 1914, S. 121 – 196, S. 145, der schreibt: "§ 23 Si quis in os etc., ambo quinque annos poeniteant . . .", mit Binchy in Bieler, S. 264.

Verkehr genannt: "*Si mulier cum alia muliere fornicaverit*" (Valicellatum I, 25), "*Mulier quae se fornicationis amore ad alteram coniunxerit*" (Dacheriana, 87)⁶⁹. Daß die Bestrafung lesbischen Verkehrs jedenfalls nicht ganz selbstverständlich gewesen sein mag, will ich dem Schreiber folgender Randbemerkung unterstellen, die Gwynn in seiner Ausgabe des Altirischen Poenitentiale überliefert: § 25 "*Viri qui inter femora aut in terga iter se fornicant, duo annos poeniteant. Similiter etiam si mulieres aut puellae eadem faciunt inter se. (Durum hoc, o poenitentiale.)*"⁷⁰

Die für homosexuellen Verkehr auferlegten Bußen hängen von verschiedenen Umständen ab: Unter 'pueri' wird er geringer und gelegentlich mit körperlicher Züchtigung bestraft⁷¹, 'inter femora' wird regelmäßig, aber nicht ausnahmslos weniger streng als 'in terga'⁷² geahndet. Kleriker werden in der Regel abgestuft nach Weihegraden und länger als Laien mit Buße belegt⁷³. Oft wird zwischen einmaliger und wiederholter Begehung unterschieden oder berücksichtigt, ob der Täter verheiratet ist oder nicht⁷⁴.

Eine vorsichtige Verallgemeinerung aus den zahlreichen unterschiedlichen Strafandrohungen könnte etwa lauten: Liegt der Strafraumen in den Bußbüchern des 6. – 8. Jahrhunderts mehrheitlich bei 4 – 7 Jahren für Sodomie, steigt er ab dem 9. Jahrhundert auf 10 – 15 Jahre; Verkehr 'inter femora' wird mit 1 – 3 Jahren Buße belegt, ohne daß ich hier eine Verschärfung hätte beobachten können. Lesbische Beziehungen werden mit einer gewissen Konstanz mit 3 – 7 Jahren dauernder Buße belegt.

b) Heterosexueller 'coitus retro' oder 'in terga'

Die menschliche Anatomie gestattet durchaus, daß sich der Mann beim Geschlechtsverkehr hinter der Frau befindet. Die Bußbücher unterscheiden durchweg eindeutig⁷⁵ zwischen den beiden möglichen 'vasa', in

⁶⁹ Schmitz I, S. 281; Wasserschleben, S. 153.

⁷⁰ GWYNN oben FN 68, S. 145. – Die Listen bei PAYER (oben FN 13), S. 137 f., sind dementsprechend nicht vollständig.

⁷¹ statt vieler Pseudo-Theodor, I, 16, 9 – Wasserschleben, S. 574.

⁷² Altirisches Poenitentiale, Binchy in Bieler, S. 264, § 25; Doppelpoenitentiale 8, 2 – Wasserschleben, S. 262.

⁷³ Egbert, II, 2 – Wasserschleben, S. 234; Regino II, 255 – Wasserschleben, Regino (oben FN 65), S. 313.

⁷⁴ Siehe die Nachweise oben FN 65; Pseudo-Egbert II, 6 – Wasserschleben, S. 324.

⁷⁵ Unklar, wenn nicht sogar widersprüchlich, und auf einer unzuverlässigen Grundlage – nämlich den englischen Übersetzungen der Bußbücher – diesbezüglich P. J. PAYER, Early medieval regulations concerning marital sexual relations, in: Journal of medieval history, 6 (1980), S. 353 – 376, S. 357; nicht besser J. A. BRUNDAGE, Let me count the ways: canonists

welche die männliche 'virga' eindringen kann: Der Analverkehr wird als 'in terga' bezeichnet: "*Si vir cum muliere sua . . . in terga coierit*" (Sangallense tripartitum II, 21), "*si in terga nupta fecerit*" (Valicellanium I, 30), "*si quis nupserit cum uxore sua tergo*" (Vigilanum 57) ⁷⁶; vereinzelt findet man "*in posteriora*" (Burchard, 107) ⁷⁷. Die erhöhte Strafandrohung folgt aus der äußerlichen Ähnlichkeit zur Homosexualität: "*quia sodomiticum scelus est*" (Beda, III, 39) ⁷⁸. Die Regelstrafe erhöht sich kontinuierlich von anfänglich 3 über 7 auf 10 und 15jährige Buße. Allgemein deutlich milder wird etwas anderes bestraft: "*Si vir nupserit cum muliere sua retro*" (Valicellanium I, 30), "*si quis cum uxore sua retro nupserit*" (Beda III, 38) ⁷⁹. Trotz der Bedenken einiger Autoren⁸⁰ kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß 'retro' der terminus technicus für den heterosexuellen Verkehr ist, bei dem der Mann von hinten in die Vagina seiner Partnerin eindringt. Die relativ milde Strafe von meist 40 Tagen erklärt sich wohl damit, daß diese Art der Kopulation zwar insoweit 'natürlich' ist, als daß hierdurch eine Zeugung von Nachkommen möglich wird, aber dennoch an die Tierwelt erinnert, deshalb des Menschen nicht würdig, also sündig sei⁸¹: "*si quis cum muliere sua retro canino more coierit*" (Arundel, 56) ⁸² drückt diesen Gedankengang wohl aus.

c) Die Selbstbefriedigung

Zurückgehend auf eine dem unbefangenen Betrachter jedenfalls nicht einschlägig erscheinende Bibelstelle (Gen. 38,8–10) wird die Selbstbefriedigung als Sünde bezeichnet. Der Vorgang wird von Burchard sehr ausführlich beschrieben: "*Fecisti solus tecum fornicationem, ut quidam facere solent, ita dico, ut tu ipse tuum virilem membrum in manum tuam acciperes, et sic duceres praeputium tuum et manu propria commoveres, ut sic per delectationem semen a te proiceret*" (110) ⁸³; andere sind etwas

and theologians contemplate coital positions, ebendort 10 (1984), S. 81–93, dem m.E. auf S. 88 auch noch die Verwechslung von 'retro' und 'a tergo' unterläuft.

⁷⁶ Schmitz II, S. 183; Schmitz I, S. 282; Wasserscheleben, S. 531, differiert in der Strafdrohung deutlich von S. GONZALEZ RIVAS, La penitencia en la primitiva Iglesia española, Salamanca 1949, S. 193.

⁷⁷ Wasserscheleben, S. 653.

⁷⁸ Wasserscheleben, S. 224 – auch Burchard an der vorgenannten Stelle, c. 107.

⁷⁹ Schmitz I, S. 282; Wasserscheleben, S. 224.

⁸⁰ PAYER und BRUNDAGE (oben FN 75), jeweils mit Nachweisen, und PAYER (oben FN 13), S. 29 f., allerdings auf ungleich schmalerer Basis als vorliegende Untersuchung.

⁸¹ Dies scheint auch im Zentrum der Überlegungen der vorgenannten Autoren und NOONANS (oben FN 52), S. 161 ff. zu stehen.

⁸² Schmitz I, S. 453.

⁸³ Wasserscheleben, S. 653.

kürzer: "*se ipsum sua sponte polluere*" (Pseudo-Egbert, IV, 15), "*manu vero semetipsos coinquinantes*" (Bigotianum, II, 2, 3), "*si quis propter concupescenciam vel libidinem per ipsum fornicaverit*" (Burgundianum, 14), "*peccans . . . ipse solus*" (Gildas, 11) oder "*vir semet ipsum coinquinans*" (Cummean, (X) XI, 13)⁸⁴.

Gelegentlich findet die Verwendung von Hilfsmitteln Erwähnung: "*Fecisti fornicationem . . . ut tuum virilem membrum in lignum perforatum aut in aliquo huiusmodi mitteres, et sic per illam commotionem a te semen proiceres*" (Burchard, 111)⁸⁵. Auch Frauen trifft das Verbot der Selbstbefriedigung; "*mulier quocunque molimine aut in se ipsa . . . fornicans*" (Regino, 251), "*si mulier sola cum seipsa coitum habet*" (Sangallense tripartitum, II, 17), "*si quis mulier per semet ipsa adultaverit*" (Vindobonense A, 76)⁸⁶. Besonders bildhaft wiederum die Darstellung bei Burchard (142): "*Fecisti . . . quoddam molimen aut machinamentum in modum virilis membri ad mesuram tuae voluntatis, et illud loco verendorum tuorum . . . colligares, et fornicationem faceres . . . vel alie eodem instrumento, sive alio tecum.*" Sodann unterscheidet Burchard genauestens, ob besagtes Instrument alleine verwandt wird oder ob die Befriedigung mit einer anderen Frau, aber ohne Zuhilfenahme eines Objektes gesucht wird: Die Strafandrohung verringert sich von 3 auf 1 Jahr bzw. dreimal 40 Tage Buße (143 und 144).⁸⁷ Besondere Aufmerksamkeit gilt nicht nur dem unbeabsichtigten Samenerguß, sondern auch der durch laszive Gedanken und durch Anblick oder Berühren einer Frau ausgelösten Pollution⁸⁸.

Es fällt auf, daß die Frau regelmäßig höher, nämlich mit meist 3jähriger Bußleistung bestraft wird, während die männliche Masturbation mit 3 mal 40, 100 Tagen oder 1 Jahr Buße belegt wird. Die Tendenz ist im Laufe der Entwicklung steigend.

⁸⁴ Wasserschleben, S. 335; Bieler, S. 220; Schmitz II, S. 321; Bieler, S. 62; Bieler, S. 128.

⁸⁵ Wasserschleben, S. 653.

⁸⁶ Wasserschleben, Regino (oben FN 65), S. 312; Schmitz II, S. 183; Wasserschleben, S. 421.

⁸⁷ Wasserschleben, S. 658 – c. 142 und 144 beziehen sich u. a. auf gegenseitige lesbische und c. 143 dann ausschließlich auf eigenhändige Selbstbefriedigung.

⁸⁸ Doppelpoenentiale 11, 1 und 2 – Wasserschleben, S. 263 f. oder Bigotianum II, 1, 1–9 – Bieler, S. 218 ff. – Bemerkenswert ist die relative Milde der Bußen, welche für 'pollutiones' von Klerikern auferlegt werden: Schließlich konnten diese sich nicht in der Ehe Befriedigung verschaffen, und die Bußbücherautoren haben diesen Umstand gebührend berücksichtigt; vgl. FLANDRIN (oben FN 53), S. 239.

d) Unzucht mit Tieren

Der enge sachliche Zusammenhang zwischen 'eigenhändiger' Selbstbefriedigung und der Unzucht mit Tieren liegt auf der Hand. Bestialität wird fast ebenso regelmäßig in den Bußbüchern wie Sodomie behandelt. Die Umschreibungen lauten z.B. "*Qui saepe cum . . . peccoribus coierit*" (Bigotianum, II, 2, 1), "*Si quis cum animalibus peccaberit*" (Merseburgense A, 51), "*Qui cum pecoribus mixti fuerint*" (Arundel, 38), oder "*Si quis . . . cum iumento fornicaverit*" (Pseudo-Theodor I, 16, 12)⁸⁹. Die Bußbücher nennen nicht nur den Verkehr mit 'animalibus (brutis)', 'iumentis', 'bestiis' oder 'pecoribus', sondern spezifizieren das gemeinte Vieh mitunter: "*cum equa, cum vacca vel cum asina*" (Burchard, 113), oder "*cum quadrupede*" (Doppelpoenitentiale, 12, 3)⁹⁰. Burchard läßt es auch hier nicht an Deutlichkeit mangeln, wenn er nach der vorstehend zitierten und auf Männer bezogenen Variante auf diejenige Weise, welche Frauen vorbehalten ist, zu sprechen kommt: "*Fecisti, quod quedam mulieres facere solent, ut cum subcumberes aliquo iumento, et illud iumentum provocares ad coitum, qualicumque posses ingenio, et sic coi-ret tecum*" (146)⁹¹. Die Strafandrohungen sind besonders vielfältig und liegen in der Regel bei 7, 10, ja 25 Jahren. Verschärfend ist hier nicht nur der Weihegrad bei Klerikern⁹², sondern auch der Umstand, daß der Täter verheiratet ist: Hat er die Möglichkeit, sich in der Ehe sexuell abzureagieren, wird er mit längeren Bußen belegt als der Unverheiratete: "*si uxorem non habuisti, quod adimplere tuam libidinem potuisses*" (Burchard, 113)⁹³.

Häufig wird bestimmt, daß die mißbrauchten Tiere zu töten seien und ihr Fleisch nicht verzehrt werden dürfe: "*Animalia coitu hominum polluta occidantur et carnes canibus proiciantur*" (Vigilandum, 90)⁹⁴.

Ich lasse es bei diesem Überblick bewenden, der einen Eindruck von Stil und Inhalt der Bußbücher vermittelt, soweit es um die hier betrachteten sexuellen Verhaltensweisen geht⁹⁵.

⁸⁹ Bieler, S. 220; Wasserschleben, S. 396; Schmitz I, S. 448; Wasserschleben, S. 574.

⁹⁰ Wasserschleben, S. 654; Wasserschleben, S. 264.

⁹¹ Wasserschleben, S. 659.

⁹² Vgl. Parisiense 'IP', 25 mit 42 – Schmitz II, S. 329 f. = E. A. LOWE, The Vatican Ms of the Gelasian Sacramentary and its Supplement at Paris, in: Journal of Theological Studies 27 (1926), S. 357 – 373, S. 366 f., oder Columban, [B:] 10 – Bieler, S. 100.

⁹³ Wasserschleben, S. 654.

⁹⁴ Wasserschleben, S. 534 = GONZALEZ RIVAS (oben FN 76), S. 196.

⁹⁵ Die Bußbücher enthalten – dies zur Klarstellung – natürlich auch Abschnitte zu anderen Sachverhalten, die z.T. von direkter juristischer Relevanz sind: Delikte gegen

VI. Andere Ausdrucksformen von Sexualität

Wie eingangs erwähnt, enthalten die Bußbücher auch Einschränkungen weiterer Art. Man könnte sie in einem klassifikatorischen Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit etwa mit Hilfe von Begriffen aufzählen: Ehebruch, *adulterium*, begeht man mit der Ehefrau eines anderen; diesen alttestamentarischen Begriff haben die christlichen Moralisten auch auf den Umgang des Ehemannes mit einer anderen, allenfalls unverheirateten Frau ausgedehnt. Unzucht, *fornicatio*, ist Verkehr mit einer Frau, mit der man nicht verheiratet ist. Als einfache Unzucht gilt der Verkehr unverheirateter Laien, wobei die Frau nicht Jungfrau sein darf; andernfalls begehen die Partner ein *stuprum*. Zum *sacrilegium* wird die Angelegenheit, wenn einer der beiden sein Gelübde der Keuschheit bricht, zum *incestum*, wenn Verwandtschaft oder Schwägerschaft besteht⁹⁶. Solche Definitionen finden sich höchstens vereinzelt in jüngeren Bußbüchern, tauchen dagegen – in bester scholastischer Manier ausgefeilt – in den Bußsummen des 12. und 13. Jahrhunderts auf⁹⁷.

Man könnte statt solcher Begriffe auch eine andere Einteilung wählen: Der körperliche Kontakt – vom Kuß über das ‘petting’ bis zum Beischlaf reichend – wird aus diversen Gründen mißbilligt, die ich ganz unoriginell unter ‘ratione personae’, ‘ratione temporis’, ‘ratione modi’ und ‘ratione loci’ zusammenfassen möchte.

Die in der Person eines oder beider Beteiligten liegenden Gründe können vielfacher Art sein; sie mögen im Alter liegen (Kinder und Jugendliche), im Stand (frei oder unfrei, Kleriker mit niederen oder höheren Weihen, Nonne, ledige, verheiratete oder verwitwete Person, Verwandtschaft oder Schwägerschaft aufgrund abstammungsmäßiger Beziehungen oder religiöser Akte), im Geschlecht (also hetero- oder homosexuelle Beziehungen).

Aus zeitlichen Gründen kann der Kontakt verboten sein, weil er zu religiös oder hygienisch motivierten Sperrzeiten stattfindet, sei es an bestimmten Tagen, die objektiv (z.B. sonntags) oder subjektiv (z.B. während der Menstruation) bestimmt sind, sei es innerhalb bestimmter – ebenfalls generell oder individuell angesetzter – Fristen (z.B. vierzig

Leib und Leben, Diebstahl und Raub finden dort ebenso Erwähnung wie Aberglaube und Magie, Verstöße gegen die Kultordnung oder Speisegebote.

⁹⁶ Vgl. FLANDRIN (oben FN 53), S. 231 (FN 6).

⁹⁷ Vgl. THOMAS DE CHOBHAM (oben FN 29), S. 333 ff.

Tage vor Ostern oder vierzig Tage nach einer Entbindung). Dieser Fragenkomplex hat die Historiker immer wieder angezogen, und die wohl zuverlässigste Studie hat Flandrin vor einigen Jahren vorgelegt⁹⁸.

Einschränkungen 'ratione modi' können sich daraus ergeben, daß die Selbstbefriedigung alleine, mit einem Tier oder mit Hilfe eines 'Instruments' gesucht wird, daß 'inter femora' oder 'in coxis', oral oder anal verkehrt wird.

Selbst auf Einschränkungen 'ratione loci' treffen wir in den Poenitentialia: In einem Kirchengebäude waren selbstverständlich Beischlaf und Selbstbefriedigung verboten⁹⁹.

Schon alleine diese Aufzählung zeigt, daß im Spiegel namentlich der späten Bußbücher praktisch nichts mehr erlaubt und alles deviant war. Selbst der eheliche Beischlaf galt nach gewissen Auffassungen als eine Handlung, die – befristet – vom Empfang der Kommunion ausschloß und sündig war¹⁰⁰.

Für unsere Fragestellung läßt sich damit folgende Hypothese gewinnen: Die Bußbücher bauen auf der theologisch argumentierenden Sexualfeindlichkeit der Patristik auf¹⁰¹; sie setzen diese in die Beschreibung einzelner sexueller Akte um und belegen die nun auf diesem Wege konkretisierte Sünde mit einer jeweils angemessenen Buße; die Tarife haben – bei aller Verschiedenheit – gesamthaft steigende Tendenz, der Umfang der Lasterkataloge und die Präzision der Tatbestände nehmen zu¹⁰². Damit wird jener Zustand erreicht, den andere als 'extreme Verrechtlichung'¹⁰³ des Bußwesens kritisiert haben.

VII. Ergebnisse und offene Fragen

a) Nach diesem Blick in und über die Poenitentialia können wir ein erstes Ergebnis festhalten: Die Bußbücher bzw. ihre Verfasser formulieren überraschend deutlich die einzelnen Tatbestände, auch und gerade im sexuellen Bereich. Statt mit einer höchst allgemeinen Formel wie

⁹⁸ Oben FN 53, mit zahlreichen Nachweisen.

⁹⁹ Statt vieler Bigotianum II, 1, 4 – Bieler, S. 218.

¹⁰⁰ Vgl. die wiederum höchst differenzierten Auslassungen des Thomas (oben FN 29), S. 333 – 339, mit den relativ einfachen Regeln eines Bigotianum II, 9, 1 – Bieler, S. 222; auch CALLEWAERT (oben FN 61), S. 365.

¹⁰¹ FLANDRIN (oben FN 53) enthält zahlreiche Belege, die sich in diesem Sinne interpretieren lassen; zum patristischen Erbe in den Bußbüchern CALLEWAERT (oben FN 61), S. 354 und passim.

¹⁰² Vgl. z.B. Gildas, Bieler, S. 60 – 64, mit Burchard, Wassersleben, S. 624 – 682.

¹⁰³ Nachweis Art. 'Bußbücher' (oben FN 6), Sp. 1121.

‘stuprum contra naturam’¹⁰⁴ wird das mißbilligte Verhalten mit wenig auslegungsbedürftigen Worten geschildert, weshalb auch meine bisherige Darstellung sich euphemistischer Wendungen enthalten hat. Wie sehr die Betrachtung der historischen Originaltexte sich gerade wegen der umlaufenden englischen Übersetzungen aufdrängt, mögen einige Beispiele zeigen: McNeill und Gamer¹⁰⁵ übersetzen aus dem Poenitentiale Theodori wie folgt: “... *illa quae semen viri sui in cibo miscens*” wird zu “an unclean mixture of food” (I, 14, § 15); “*si vir cum uxore sua retro nupserit*” wird zu “in a case of unnatural intercourse” (I, 14, § 21); und “*si in tergo nupserit*” wird zu “for a graver offence of this kind” (§ 22). “*Qui semen in os miserit*” (I, 2, § 15) wird schon gar nicht übersetzt¹⁰⁶; das Buch stammt aus dem Jahre 1938. Daß man wissenschaftliche Betrachtungen zu den Bußbüchern unter Verwendung eben dieser viktorianisch angehauchten ‘Übersetzungen’ überhaupt anstellt, scheint ein Privileg nordamerikanischer Forscher zu sein¹⁰⁷. Die Reaktion der mittelalterlichen Normalen bestand dagegen nicht im verbalen Verdrängen der Sexualität; vielmehr in einer geradezu pornographisch deutlichen Beschreibung aller denkbaren Verhaltensweisen – allerdings nur mit der Folge, sie über eine intensivierte ‘Seelsorge der Angst’, wie sich Jean Delumeau ausdrückt¹⁰⁸, in das Sündhafte, das Verbotene und zur Verdammnis führende abzurängen. Michel Foucaults am Anfang zitierte Feststellung¹⁰⁹ trifft also im hier untersuchten historischen Abschnitt zu.

b) Wir hatten aber auch nach den Mechanismen gefragt, die zur Durchsetzung der christlichen Sexualmoral eingesetzt wurden: Die Kirche hat ihre Sittenzensur nicht durch Schweigen, sondern durch eine abundante Literatur ausgeübt, geradezu – wie Delumeau sagt – eine Sexualwissenschaft¹¹⁰ begründet. Deren Grundlage war das Geständnis

¹⁰⁴ Vgl. Justinian (oben FN 45).

¹⁰⁵ oben FN 23.

¹⁰⁶ A.a.O. S. 196 f. und S. 186.

¹⁰⁷ Sowohl PAYER (oben FN 75), S. 357, als auch NOONAN (oben FN 52), S. 156 nehmen auf derlei Bezug, PAYER später noch einmal (oben FN 13), S. 120 und S. 165 (FN 59 zu seiner S. 29).

¹⁰⁸ *Le péché et la peur. La culpabilisation en Occident XIII^e – XVIII^e siècles*, Paris 1983, S. 365 (Überschrift des 3. Teils): *La pastorale de la peur*.

¹⁰⁹ Oben bei FN 2.

¹¹⁰ Oben FN 108, S. 245: “science de la sexualité”.

des Sünders in der Beichte¹¹¹ – die Parallele zu dessen Bedeutung im Strafrecht ist offensichtlich und bedarf keiner Erläuterungen¹¹².

Die Erforschung des Sexuallebens im Beichtstuhl wird mit Hilfe ausgefeilter Handbücher – die sich nicht auf das bloße Geständnis verlassen, sondern durch bohrendes Nachfragen Unrechtsbewußtsein auch dort schaffen, wo es nicht war – ab dem 13. Jahrhundert immer weiter getrieben¹¹³. Dieser als 'Confessionale' im Gegensatz zum 'Poenitentiale' bezeichnete Literaturtyp steht zwar außerhalb meines thematischen und zeitlichen Rahmens; er setzt aber jene Strategie der generellen Politik einer Vermittlung des schlechten Gewissens und ständiger Selbstbeschuldigung fort, welche die katholische Theologie kennzeichnet. Delumeau spricht zutreffend von einer 'culpabilisation globale de l'Occident': Die Christenheit wurde zur ständigen Selbstbefragung über ihr Sexualleben verpflichtet, und dies auch und gerade innerhalb der Ehe¹¹⁴.

Dies ist die Folge eines grundsätzlichen Problems: Die Integration der Ehe in ihre Gedankenwelt bereitet der Kirche gewisse Mühe¹¹⁵. Lassen wir einmal die Auseinandersetzungen in der Spätantike mit Gnostikern, Manichäern und anderen¹¹⁶ auf der Seite, so stellen wir doch über Jahrhunderte ein merkwürdig ambivalentes Verhalten der kirchlichen Doktrin der Ehe gegenüber fest, auch im hier untersuchten Zeitraum: Klosterleben und Mönchtum gewinnen an Bedeutung, ja innerhalb der Kirche geben Äbte, die oft zu Bischöfen werden, den Ton an¹¹⁷. Wenn aber die Auffassungen von Menschen, die Enthaltensamkeit und Zölibat als heilsnotwendig ansehen und für sich gewählt haben, auf die ganze Gesellschaft übertragen werden, dann kann das Ergebnis nicht überra-

¹¹¹ DELUMEAU, wie vorstehend, unter Berufung auf Foucault.

¹¹² Vgl. den Sammelband 'L'aveu. Antiquité et Moyen Age', Collection de l'Ecole française de Rome 88, Rom 1986.

¹¹³ Dazu die Beiträge von ROBERTO RUSCONI, *Ordinate Confiteri. La confessione dei peccati nelle 'summae de casibus' e nei manuali per i confessori* (oben FN 112), S. 297 – 313 und NICOLE BÉRIOU, *La confession dans les écrits théologiques et pastoraux du XIII^e siècle: médication de l'âme ou démarche judiciaire?*, a.a.O. S. 261 – 282, v. a. S. 268 f.; FRANTZEN (oben FN 30) sagt zu diesem Literaturtyp: "it was ceremonial: it did not simply preserve moral standards, but was used, in private confession, to enforce them." (S. 25); ähnlich MARCEL BERNOS, *Les manuels de confession peuvent-ils servir à l'histoire des mentalités?*, in: *Mélanges Robert Mandrou*, Paris 1985, S. 87 – 97; vgl. den Dialog in Appendix B, S. 296 ff., den ein Priester mit einem Büsser über dessen Sexualleben führt, in: J. J. F. FIRTH (Hg.), *Robert of Flamborough – Liber poenitentialis*, Toronto 1971.

¹¹⁴ DELUMEAU (oben FN 108), S. 245 und passim.

¹¹⁵ Grundlegend J. GAUDEMET, *Le mariage en Occident. Les mœurs et le droit*, Paris 1987, v. a. S. 43 – 61; eng an den Bußbüchern: RAOUL MANSELLI, *Il matrimonio nei penitenziali*, in: MUZZARELLI (Hg.) (oben FN 23), S. 185 – 213.

¹¹⁶ Dazu NOONAN (oben FN 52), S. 56 – 139 und GAUDEMET (oben FN 115), S. 152 – 155.

¹¹⁷ FLANDRIN (oben FN 53), S. 126.

schen: Eine Ethik der Askese kann mit der Ehe nichts anfangen. Sexualität außerhalb der Ehe wird unterdrückt und innerhalb der Ehe streng reglementiert – die Bußbücher zeigen dies überdeutlich. Die Durchsetzung erfolgt stufenweise: Erst wird mit Verdammnis im Jenseits gedroht, hat auf diesem Weg das verkündete Konzept eine gewisse Durchsetzung erlangt, folgen auch diesseitige Bußen – und am Ende ganz und gar weltliche Sanktionen¹¹⁸.

Wie vorsichtig die Kirche an die Durchsetzung ihrer Vorstellungen dessen, was 'natürlich' oder 'göttlich' geboten sei, gegangen ist, soll mit einer Beobachtung illustriert werden: Die alten Bußbücher des 5. und 6. Jahrhunderts sind – wie erwähnt – relativ milde; die ältesten Bußbücher befassen sich mit Beischlafpositionen gar nicht, Bestialität und Masturbation kaum und selbst zur Homosexualität schweigen einige¹¹⁹. Nicht anders im 12. Jahrhundert das isländische Bußbuch des Bischofs Torlac Thorhallson¹²⁰, dessen neun- oder zehnjährige Buße für Homosexualität und Bestialität deutlich unter dem Durchschnitt der zeitgenössischen kontinentalen Vorschriften liegt, die längst 15- und 20jährige Bußen androhen. In einem neu missionierten Gebiet muß zunächst überhaupt um die Akzeptanz einer (offenbar nicht sozialadäquaten) Normalität geworben werden¹²¹.

Verstöße gegen die kirchlich diktierten Sittlichkeitsvorstellungen gelangen nach und nach an eine prominente Stelle. Figurierten sie noch in der – von Thomas von Aquin referierten, aber bestrittenen – Liste der Todsünden¹²², die auf die Kirchenväter zurückgeht, an letzter Stelle, so steht in den Bußbüchern nach einer verbreiteten Klassifikation der Sünden die Unzucht gleich nach dem Mord an zweiter Stelle. Es überrascht nicht, sie später sogar an der Spitze aller Laster zu finden, wie bei Thomas Chobham¹²³. Die damalige Argumentation, wie sie zwei Zitate aus späterer Zeit illustrieren, ist aus heutiger Sicht absurd: Die Unzucht – so ein Bußbuch von 1490 – ist schlimmer als Mord oder Diebstahl, die nicht wesensmäßig schlecht seien – ist doch im Notfall Tötung

¹¹⁸ FLANDRIN (oben FN 53), S. 142 f.

¹¹⁹ Vgl. die Texte bei Bieler: Gildas, S. 60 ff., Sinodus Aquilonalis, S. 66, Sinodus Luci Victorie, S. 68, Excerpta Davidis, S. 70 ff., und Synodus I S. Patricii, S. 54 ff. und Synodus II S. Patricii, S. 184 ff.

¹²⁰ Schmitz II, S. 707 ff.

¹²¹ Vgl. J. M. JOCHENS, The Church and Sexuality in medieval Iceland, in: Journal of Medieval History 6 (1980), S. 377 – 392.

¹²² Thomas von Aquin, *Questio disputata de malo*, 8, 1.

¹²³ Oben FN 29, S. 330. Ähnlich der Liber poenitentiarius des Johannes de Deo: "Item peccatum sodomitum excedit omne peccatum." (Ms Bamberg Can 48, fol. 192 ra).

oder Diebstahl erlaubt; dagegen könne niemand wissentlich Unzucht treiben, ohne eine Todsünde zu begehen¹²⁴. Um 1604 wird *e contrario* argumentiert: Weil unter allen Vorwürfen und Beleidigungen, die Christus zu ertragen gehabt habe, niemals der Vorwurf sexueller Vergehen figuriert habe, sei daraus zu schließen, daß angesichts der Ungeheuerlichkeit solcher Vergehen selbst die Feinde Jesu geschwiegen haben¹²⁵. Daß solchen Gedankengängen auch heute noch nicht jede Relevanz abgeht, zeigen jüngste Auseinandersetzungen um Christus-Filme¹²⁶.

‘Normal’ waren in den Augen der Bußbücherverfasser wohl nur diejenigen, die sich der sündigen Verhaltensweisen nach Kräften enthielten. Nehmen wir den von ihnen angelegten Maßstab, so richtet sich ihre Normalität nach der Norm ihres Religionsstifters, gleicht ihre Reaktion seinem Verhalten: Mißt man wahres christliches Leben an den Vorbildern von Maria und Joseph, an Jesus oder an seinem Verhältnis zu seiner Kirche, so hat darin Sexualität keinen Platz.

c) Ein direkter Zusammenhang zwischen verrechtlichter Beichte und weltlicher Rechtssetzung scheint mir auf dieser ideologischen Ebene zu bestehen. Ob er strafrechtsdogmatisch noch näher zu belegen ist, muß einstweilen offen bleiben¹²⁷. Ebenso wenig läßt sich die – im übrigen nicht genuin juristische – Frage nach dem Realitätsbezug der Poenentialia beantworten. Daß alle ihre Verfasser und Verbreiter verklemmte Kleriker gewesen seien, die aus ihrer sexuellen Not Zuflucht in pornographischen Phantastereien gesucht hätten, dürfte nicht zutreffen¹²⁸. Die Bußbücher sind aber auch nicht geeignet – jedenfalls nicht alleine –, Antworten auf die Frage nach den sexuellen Praktiken im

¹²⁴ Zitiert bei DELUMEAU (oben FN 108), S. 238.

¹²⁵ Ebenfalls bei DELUMEAU (oben FN 108), S. 239.

¹²⁶ Vgl. zum Film von Herbert Achternbusch, ‘Das Gespenst’, die (schweizerischen) Urteile in: Blätter für Zürcherische Rechtsprechung 85 (1986) Nr. 44, S. 97 – 114, v.a.S. 105, und zu Martin Scorsese, ‘The Last Temptation of Christ’, den Bericht über die Proteste in den USA, weil sich Christus in diesem Film einen Beischlaf mit Maria Magdalena vorstellt, in: Neue Zürcher Zeitung, FA Nr. 187, 14./15.8.1988, S. 7.

¹²⁷ Solange moderne Editionen noch fehlen, sind juristische Betrachtungen auf unzuverlässiger Textgrundlage besonders riskant. – Die Auffassung CALLEWAERTS (oben FN 61), S. 363, wonach die Bußbücher “... ne sont pas des témoins de la tradition doctrinale de l'Eglise en ce quelle a de normatif”, teile ich nicht, zumal er a.a.O. fortfährt: “... il n'entre pas dans l'orientation directe de ces pénitentiels de formuler un jugement moral et religieux, mais simplement d'imposer au plan juridique une pénitence.” Zu den methodologischen Fragen – wenn auch aus geschichtswissenschaftlicher Sicht und zum Protestantismus – M. SCHILLING, ‘Geschichte der Sünde’ oder ‘Geschichte des Verbrechens?’ Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, XII (1986), S. 169 – 192.

¹²⁸ So etwa die von PAYER (oben FN 13) auf S. 13 referierte Ansicht von Nora Chadwick.

westeuropäischen Mittelalter zu geben. Aus der Absenz bestimmter Verhaltensweisen in den Lasterkatalogen einiger Bußbücher zu schließen, daß diese Praktiken dann nicht verbreitet gewesen seien, halte ich für unzulässig¹²⁹. Weltliche wie kirchliche Satzung können nicht 'die' Realität beschreiben, sondern lassen bestenfalls Schlüsse auf deren Wahrnehmung durch ihre Verfasser zu¹³⁰. Geht man davon aus, daß sich gewisse anthropologische und anatomische Grundtatsachen in unseren Breiten seit der Völkerwanderung nicht wesentlich verändert haben, so ist schwer einzusehen, daß es Phasen gegeben haben soll, in welchen z.B. heterosexueller Oralverkehr kaum vorgekommen sein soll¹³¹. Im Gegenteil: Wir dürfen angesichts der bildhaften Darstellungen Burchards durchaus davon ausgehen, daß sich auch frühere Generationen in verschiedener Weise Befriedigung ihrer Lust zu verschaffen versuchten. An den in der Struktur und in einem gewissen Kern über siebenhundert Jahre unveränderten Bußbüchern können wir zwar die Stellungnahme zu solchen (und anderen) menschlichen Verhaltensweisen, nicht aber deren statistische Häufigkeit ablesen. Diese mag sich auf anderen Wegen erschließen lassen¹³² – jene dürfte auf jeden Fall das Interesse der Juristen finden.

¹²⁹ So aber NOONAN (oben FN 52), S. 161 f., und PAYER (oben FN 13), S. 30 und S. 12 (Umkehrschluß); wohlthuend differenziert zum 'coitus interruptus' dagegen CALLEWAERT (oben FN 61), S. 357 f.

¹³⁰ Vgl. – in anderem Zusammenhang – FÖGEN, Gesetz (oben FN 8), S. 145 ff.

¹³¹ A.M. PAYER (oben FN 13), S. 30.

¹³² In diesem Sinne sind die Überlegungen FLANDRINS (oben FN 53), S. 41 – 71, zu den demographischen Auswirkungen der Enthaltsamkeitsbestimmungen der Bußbücher eindrucklich.

S. = Seitenzahl

F = Frantzen, mise à jour; V = Vogel, Les libri paenitentiales

	Name	Nr. F	S.F	Nr. V	S.V
1	<i>Altirischer Traktat De Arreis</i>	16	25	27	65/73
2	<i>Cáin Adamnán</i>	10	22	11	64
3	<i>Canones Adomnani</i>	9	21	10	64
4	<i>Canones Basileenses</i>	21	26	–	–
5	<i>Canones Cottoniani</i>	20	26	18	68
6	<i>Canones Gregorii</i>	19	26	17	68
7	<i>Canones Hibernenses von Wasserschleben</i>	8	21	8	63
8	<i>Canones paenitentiales der Collectio canonum Hibernensis</i>	–	(46)	9	64
9	<i>Drei irische Canones</i>	17	25	28	65/73
10	<i>Canones Pseudo-Edgar</i>	–	–	68	86
11	<i>Theodor'sche Canones von Raith</i>	63	40	–	–
12	<i>Canones Wallici</i>	5	19	5	61
13	<i>Canones von L.d'Achery oder Capitula Dacheriana</i>	18	26	16	68
14	<i>Capitula Theodulphi I</i>	–	(46)	58	84
15	<i>Capitula Theodulphi II</i>	–	(46)	59	84
16	<i>Altenglisches Confessionale</i>	64	40	–	–
17	<i>Confessionale Pseudo-Egberti oder Script boc</i>	61	39	29	73
18	<i>Corrector sive Medicus (= Decretum, Lib. XIX)</i>	65	41	72	88
19	<i>Altirisches Poenitentiale</i>	15	24	26	65/72
20	<i>Poenitentiale Ambrosianum I.145</i>	–	(46)	45	78
21	<i>Poenitentiale Arundel</i>	58	39	65	85
22	<i>Poenitentiale des Beda hgg. von Albers</i>	24	28	24	71
23	<i>Poenitentiale des Beda in 12 Kapiteln Incipit exscrapsum (= excarpsum)</i>	23	27	22	70
24	<i>Doppelpoenitentiale von Beda-Egbert (Schmitz)</i>	25	28	–	–
25	<i>Poenitentiale Bigotianum</i>	14	24	25	65/72
26	<i>Poenitentiale Bobbiense I</i>	27	29	32	74
27	<i>Poenitentiale Bobbiense II (cod. Ambrosianus G. 58 sup.)</i>	42	32	47	78

Name	Nr. F	S.F	Nr. V	S.V
28 <i>Poenitentieale Burgundianum</i>	28	29	31	74
29 <i>Poenitentieale Casinense</i>	54	38	64	85
30 <i>Poenitentieale Civitatense</i>	70	43	77	92
31 <i>Poenitentieale des Columban</i>	12	23	13	66
32 <i>Poenitentieale von Cordoba oder Cordubense</i>	46	34	51	80
33 <i>Poenitentieale des Cummean</i>	13	23	15	67
34 <i>Poenitentieale des Egbert</i>	26	29	23	71
35 <i>Poenitentieale des Finnian oder Vinnian</i>	11	22	12	64
36 <i>Poenitentieale Floriacense</i>	30	30	34	75
37 <i>Poenitentieale von Fournier oder Medicina</i>	68	43	75	91
38 <i>Poenitentieale des Halitgar</i>	48	35	53	81
39 <i>Poenitentieale Hubertense</i>	33	30	37	75
40 <i>Poenitentieale Laurentianum</i>	69	43	76	92
41 <i>Poenitentieale Martenianum</i>	41	32	46	78
42 <i>Poenitentieale Mediolanense des Carolus Borromaeus</i>	71	44	78	92
43 <i>Poenitentieale Merseburgense</i>	39	32	43	77
44 <i>Poenitentieale Merseburgense 'B'</i>	—	—	—	—
45 <i>Poenitentieale Parisiense I von Schmitz</i>	55	38	—	—
46 <i>Poenitentieale Parisiense II</i>	29	30	33	75
47 <i>Poenitentieale Pseudo-Bonifatii</i>	—	(46)	69	87
48 <i>Excarpsus Cummeani oder Poenitentieale Pseudo-Cummean</i>	35	30	38	76
49 <i>Altenglisches Poenitentieale Pseudo-Egberti</i>	62	39	30/67	73/86
50 <i>Poenitentieale Pseudo-Fulberti</i>	67	43	74	91
51 <i>Poenitentieale Pseudo-Gregorii III</i>	53	38	66	86
52 <i>Canones paenitentiales des Pseudo-Hieronymus</i>	47	34	52	80
53 <i>Poenitentieale (Pseudo-) Romanum</i>	—	(46)	70	87
54 <i>Poenitentieale Pseudo-Theodor</i>	52	37	55	82
55 <i>Quadripartitus</i>	51	37	54	82
56 <i>Raban Maurus: Poenitentieale (I) gerichtet an Otgar von Mainz</i>	49	36	56	83
57 <i>Raban Maurus: Poenitentieale (II) gerichtet an Heribald von Auxerre</i>	50	36	57	83

	Name	Nr. F	S.F	Nr. V	S.V
58	<i>Poenitentiale Remense</i>	34	33	40	76
59	<i>Poenitentiale Sangallense simplex</i>	31	30	35	75
60	<i>Poenitentiale Sangallense tripartitum</i>	38	31	41	77
61	<i>Poenitentiale von Silos oder Silense</i>	44	33	49	79
62	<i>Poenitentiale von Theodor oder Discipulus Umbrensi</i>	22	26	20	69
63	<i>Poenitentiale des Torlac Thorhallson</i>	72	44	—	—
64	<i>Poenitentiale XXXV Capitulum</i>	37	31	42	77
65	<i>Poenitentiale Vallicellianum B. 58</i>	60	39	63	85
66	<i>Poenitentiale Vallicellianum C. 6</i>	57	38	60	84
67	<i>Poenitentiale Vallicellianum I von Schmitz (cod. E.15)</i>	40	32	44	77
68	<i>Poenitentiale Vallicellianum E. 62</i>	56	38	61	85
69	<i>Poenitentiale Vallicellianum F. 92</i>	59	39	62	85
70	<i>Poenitentiale des Vigila oder Vigilantium, oder Albeldense (Alveldense)</i>	45	34	50	80
71	<i>Poenitentiale Vindobonense A</i>	32	30	36	75
72	<i>Poenitentiale Vindobonense B</i>	36	31	39	76
73	<i>Iudicium Clementis</i>	43	33	48	78
74	<i>Columban: Tactatus De diversitate culparum der Regula coenobialis</i>	—	(46)	14	66
75	<i>Excerpta quaedam de Libro Davidis</i>	4	19	4	61
76	<i>Fragmente des Discipulus Umbrensi</i>	—	(46)	21	70
77	<i>Praefatio Gildae de poenitentia</i>	1	19	1	60
78	<i>Regino: Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis</i>	—	(46)	71	88
79	<i>38 Iudicia Theodori des Sangallense tripartitum</i>	—	(46)	19	69
80	<i>Praecepta a Jörundo Thorstein, Laurentio Kalfi et Egillo Ejulfson, episcopis Horlensibus</i>	73	44	80	93
81	<i>Sinodus Aquilonalis Britaniae</i>	2	19	2	61
82	<i>Sinodus Luci Victorie</i>	3	19	3	61

	Name	Nr. F	S.F	Nr. V	S.V
83	<i>a. Erste Synode des hl. Patrick (Incipit sinodus episcoporum id est Patricii, Auxilii, Issernini) in 34 Canones</i>	6	20	6	62
84	<i>b. Zweite Synode des hl. Patrick</i>	7	20	7	62
85	<i>Summa de iudiciis omnium peccatorum</i>	66	42	73	90